

Bangor, St. Davids, Landaff. Die Kirchenprovinz York bestand aus der gleichnamigen Metropole und den 4 Suffraganstühlen Carlisle, Chester, Durham, Ebor und Man. Da seit dem 16. Jahrhundert die Hochkirche auch in Irland und zwar mit Waffengewalt eingeführt worden ist, kamen dazu auch 4 Kirchenprovinzen in Irland, nämlich Armagh, Dublin, Cashel und Tuam, mit 28 Suffraganbischthümern. Seit 1833 ist jedoch durch Parlamentsbeschlüsse eine durchgreifende Veränderung angebahnt worden, um das fühlbare Mißverhältniß zwischen den einzelnen Sprengeln zu heben, das hauptsächlich der Größe und des Einkommens, wie hinsichtlich der geographischen Lage bestand. Viele Bischthümer waren nämlich zu groß, andere zu klein, wieder andere hingen nicht zusammen. Die neue Eintheilung, die beschlossen worden, sollte indeß nicht gewaltsam durchgeführt werden; daher die Anordnung, daß es der freiwilligen Zustimmung des dormaligen Bischofs bedürfte, ehe das neue System in's Leben trete; verweigere der Bischof die Einwilligung, so müsse bis zur Erlebigung des Stuhles gewartet werden. In letzterem Falle tritt dann die Aenderung unmittelbar ein. So besteht heute die Kirchenprovinz Canterbury aus der Metropole dieses Namens und folgenden 22 Suffraganstühlen: Bangor, Bath und Wells, Chichester, Ely, Exeter, Gloucester und Bristol, Hereford, Lichfield, Lincoln, Landaff, London, Norwich, Oxford, Peterborough, Rochester, Salisbury, St. Albans (seit 1877), St. Asaph, St. Davids, Truro (seit 1877), Winchester, Worcester; die Kirchenprovinz York aber aus der gleichnamigen Metropole und 7 Suffraganbischthümern: Carlisle, Chester, Durham, Ebor und Man, Ripon (seit 1836), Manchester (seit 1847), Liverpool (seit 1880). Auch die anglicanische Kirche in Irland erhielt bei demselben Anlaß eine neue Eintheilung, indem die vier Kirchenprovinzen auf zwei reducirt wurden, nämlich auf die Kirchenprovinz Armagh mit der Metropole gleiches Namens und den 5 Suffraganstühlen Derry, Down, Kilmore, Meath, Tuam, und auf die Kirchenprovinz Dublin mit der gleichnamigen Metropole und den 5 Suffraganaten Cashel, Cloyne, Kilmaloe, Limerick, Ossory. Indes ist durch das Parlament im J. 1868 die englische Staatskirche als solche in Irland abgeschafft worden. Durch die ausgedehnten Colonien, welche die Engländer seit Ausgang des 16. Jahrhunderts erwarben, trieb die anglicanische Mutterkirche zahlreiche Absenker jenseits des Oceans. Abgesehen von den Bischöfen der Episcopalkirche in den Vereinigten Staaten Nordamerika's, welche, 63 an der Zahl, sich vom Mutterlande vollständig unabhängig gemacht haben, bestehen in den Colonien folgende anglicanische Bischthümer, und zwar in Britisch Nordamerika: Montreal, Quebec, Toronto, Ontario, Huron, Neuschottland, Fredericton (Neubraunschweig), Neufundland, Rupertsland, Britisch Columbia;

in Westindien: Demarara, Jamaica, Antigua, Barbadoes, Nassau (auf den Bahama-Inseln); im Mittelmeer: Gibraltar, Malta; in Syrien: Jerusalem; in Ostindien: Calcutta, Madras, Bombay, Colombo (auf Ceylon), Labuan (auf Borneo); in China: Victoria (auf Hongkong); in Australien und Oceanien: Sidney, Wandiemensland, Goulbourne, Grafton, Auckland, Newcastle, Waiapu, Honolulu (Sandwich-Inseln); in Afrika: Capstadt, Grahamstown, Natal, St. Helena, Sierra Leone. Alle diese Colonialbischöfe werden in England geweiht und dann erst ausgesendet. Für diejenigen Colonien, welche noch keine eigenen Bischöfe haben, ist der Bischof von London Oberhirt.

Was die Rechte der Bischöfe betrifft, so sind sie im Ganzen ohnmächtig in Sachen der Lehre und der Disciplin. Die kirchlichen Befugnisse, welche den Erzbischöfen als solchen zustehen, sind zwar Inspection über Bischöfe und Clerus der ganzen Provinz; allein dieses Recht ist durch die Praxis so beschränkt, daß man jeden Bischof als selbständigen Hirten seines Sprengels betrachten kann. Seit den Zeiten des Dramiers Wilhelm kam der Fall nicht mehr vor, daß ein Metropolit mit Beiziehung seiner Suffraganen einen Gerichtstag hielt und einen Bischof absetzte. Zu den nominellen Befugnissen des Erzbischofs gehört ferner Folgendes. Wenn ein Suffragan versäumt, eine Stelle, welche er zu vergeben hat, sechs Monate nach der Erlebigung zu besetzen, so devolvirt dieß Recht an den Metropolitan; weiter darf der Metropolit bei der Einführung eines neuen Bischofs irgend eine dem Sprengel des letztern angehörige Pfründe auswählen und sie auf seine Hand vergeben. Was insbesondere den Erzbischof von Canterbury betrifft, so krönt er die Könige von England und hat das Recht, Dispensationen in vielen Fällen, in welchen sie sonst der Papst ertheilt, zu gewähren, auch akademische Grade zu verleihen. Ebenerselbe führt eine Art von geistlichem Hofstaat, wozu vier Bischöfe gehören, und hat den Titel Primats and Metropolitan of all England, während der Erzbischof von York, der das Recht hat, die Königinnen zu krönen, nur Primats of England heißt. Außer der Oberaufsicht über die ganze Kirchenprovinz übt der Erzbischof in seinem eigenen Sprengel, dessen unmittelbarer Hirte er ist, die allgemeinen Rechte aus, welche jedem Bischof in seiner Diocese zustehen. Diese bischöflichen Rechte sind: Ordination der Diaconen und Presbyter seines Sprengels, Firmung, Visitation der niederen geistlichen Aemter, endlich die geistliche Gerichtsbarkeit. Die Visitation nimmt der Bischof im Verein mit den Archidiaconen vor, und zwar alle drei Jahre in jeder Gemeinde; ebenso oft richtet er an seine Geistlichkeit eine Hirtenrede, Charge genannt, in welcher er sich über den Zustand seines Sprengels ausspricht. Häufig werden diese Anreden gedruckt. Während der letzten Decennien drehen sie sich hauptsächlich um den Auserkennismus und Ritualismus, um Parlaments-